

# **Abfallgebührensatzung - AbfGS -**

**Stand: 01.01.2026**

Das Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - Anstalt d. öffentl. Rechts d. Lkr. Starnberg - erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) und Art.8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 der Unternehmenssatzung vom 05.12.2018 in der Fassung vom 24.05.2023 und § 19 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.01.2022 folgende Satzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 03.12.2025 zum 01.01.2026, Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 40 vom 17.12.2025.

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Das KU erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren v. a. für die Leistungen der Restabfallentsorgung und weitere Leistungen, soweit dafür keine Sondergebühren erhoben werden.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des KU benutzt.
2. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des KU angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken und Grüngut-BigBags ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Bei der Beauftragung einer Expressleerung gilt der Auftraggeber der Leerung als Benutzer. Die Abfallentsorgung des KU benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle das KU entsorgt.
3. Miteigentümer und andere dingliche Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.  
Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

1. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung zur Deckung von fixen Vorhaltekosten der Leistungen gem. § 1 dieser Satzung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restmüllbehältervolumen.
2. Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem vor allem zur Deckung von variablen Kosten gem. § 1 dieser Satzung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Bei Selbstanlieferung von Abfällen (§ 17 AbfWS) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 4 AbfGS) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder Kubikmeter.

## § 4 Gebührensatz

- Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
1. Behältervolumen 60 l	31,80	15,90	7,95	1,20
2. Behältervolumen 120 l	63,60	31,80	15,90	2,50
3. Behältervolumen 240 l	127,20	63,60	31,80	4,90
4. Behältervolumen 660 l	349,80	174,90	87,45	13,50
5. Behältervolumen 1.100 l	583,20	291,60	145,80	22,50
6. Behältervolumen 2.500 l	1.324,80	662,40	331,20	51,10
7. Behältervolumen 3.500 l	1.857,60	928,80	464,40	71,50
8. Behältervolumen 5.000 l	2.649,60	1.324,80	662,40	102,10
9. Behältervolumen 7.000 l	3.710,40	1.855,20	927,60	143,00

- Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein(en)

	jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
1. Behältervolumen 60 l	161,40	80,70	40,35	6,20
2. Behältervolumen 120 l	322,80	161,40	80,70	12,40
3. Behältervolumen 240 l	645,60	322,80	161,40	24,90
4. Behältervolumen 660 l	1.775,40	887,70	443,85	68,40
5. Behältervolumen 1.100 l	2.965,20	1.482,60	741,30	114,00
6. Behältervolumen 2.500 l	6.739,80	3.369,90	1.684,95	259,20
7. Behältervolumen 3.500 l	9.435,00	4.717,50	2.358,75	362,90
8. Behältervolumen 5.000 l	13.479,60	6.739,80	3.369,90	518,50
9. Behältervolumen 7.000 l	18.870,00	9.435,00	4.717,50	725,70
10. Restmüllsack (60 l)				9,00
11. Restmüllsack (100 l)				13,00

Übersteigt das Volumen der Biomüllgefäße das für das jeweilige Grundstück vorgehaltene Restmüllgefäßvolumen um mehr als 59 l, beträgt die Gebühr für ein

	Jährlich Euro	halbjährlich Euro	vierteljährlich Euro	pro Leerung Euro
60 l Biomüllgefäß	46,80	23,40	11,70	1,80
80 l Biomüllgefäß	65,40	32,70	16,35	2,50
120 l Biomüllgefäß	93,60	46,80	23,40	3,60
240 l Biomüllgefäß	187,20	93,60	46,80	7,20

- Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. Bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse (§ 16 Absatz 2 AbfWS) werden die in Absatz 2 Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

4. Die Gebühr für die Abholung eines mit Gartenabfällen gefüllten Grüngut-BigBags beträgt je BigBag 29,00 Euro.
5. Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelierten Abfällen beträgt für:

	bis 200 kg / EUR	ab 200 kg / EUR/t	EUR / t	Gerät/Sack
1.1. Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 200301 Restabfall im Sinne von § 3 Abs. 1. Nr. 1 AbfWS	32,00		158,00	
1.2. Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 170603 *Mineralwolle (KMF) wie Glas- und Steinwolle, ohne Akustikdämmplatten *gefährlicher Abfall	150,00		750,00	
1.3 Mineralwolle (KMF) & Asbest - Säcke [je Sack]				10,00
1.4 Abfälle Abfallschlüssel-Nr.: 170605 * Asbest (nur Asbestzement) *gefährlicher Abfall	77,00		385,00	
2. Gartenabfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch AWISTA- Starnberg KU ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AbfWS)	12,00	60,00		
3. Elektrospeicherheizgeräte				19,00

6. Bei einer Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 4) bemisst sich die Gebühr nach der Höhe der Kosten, die dem KU für eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle entstehen.
7. Für die Auslieferungen, Täusche und Abholungen von Abfallbehältern beträgt die Gebühr für 2-Rad Abfallbehälter (bis zu 3 Behälter) jeweils 24,00 Euro pro Anfahrt,  
für 4-Rad Abfallbehälter (bis zu 2 Behälter) jeweils 36,00 Euro pro Anfahrt,  
ausgenommen hiervon ist ein Austausch, der aufgrund eines normalen Behälter-  
verschleißes notwendig wird.
8. Für die Ausstattung eines zugelassenen Abfallbehälters mit einem Tonnenschloss ist einmalig eine Gebühr von 45,00 Euro zu entrichten.
9. Für die Beauftragung einer Expressleerung wird folgende Gebühr erhoben:  
  

Expressleerung 60, I 80 l, 120 l, 240 l Sammelgefäß	43,00 EUR/Leerung
Expressleerung 660, I 1.100 l Sammelgefäß	64,00 EUR/Leerung
Expressleerung von 2,5 m <sup>3</sup> , 3,5 m <sup>3</sup> , 5,0 m <sup>3</sup> , 7,0 m <sup>3</sup> Umleerbehälter	190,00 EUR/Leerung
10. Für öffentlich-rechtlich genehmigte Veranstaltungen (Events) beträgt die Event-Grundgebühr:

Event-Grundgebühr - inkl. Behältergestellung und Abholung	
Anfahrts- und Behältermanagement- Pauschale bis zu 10 Stück 2-Radbehälter (Größen 120 l und 240 l)	56,00 €
Anfahrts- und Behältermanagement- Pauschale bis zu 5 Stück 4-Radbehälter (Größen 660 l und 1.100 l)	80,00 €

Die Event-Leistungsgebühr beträgt:

Event-Leistungsgebühr (Kosten je Leerung)	
Behältervolumen	Gebühren
120 l	56,00 €
240 l	57,00 €
660 l	65,00 €
1.100 l	78,00 €

11. Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 - Wilde Ablagerungen) beträgt: 100,00 EUR je angefangene 0,5 m<sup>3</sup>.
12. Die in § 4 – Gebührensatzung – ausgewiesenen Gebühren werden für Gewerbetreibende inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer fällig, sofern es sich bei den Abfällen der Gewerbetreibenden gemäß § 17 S. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – nicht um Abfälle zur Beseitigung handelt und diese nicht dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind. Dies betrifft insbesondere die kostenpflichtige Anlieferung von gewerblichem Grüngut an der Kompostieranlage Hadorf.

## § 5 Entstehen der Gebührentschuld

1. Erhebungszeitraum für die Grund- und Leistungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ist das Kalenderjahr. Die Gebührentschuld für die Grund- und Leistungsgebühr entsteht jeweils am 01.01. des Kalenderjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührentschuld für Grund- und Leistungsgebühren abweichend von Satz 2 mit der ersten Abfuhr.

Die Gebührentschuld endet für die Grund- und Leistungsgebühr mit Ablauf des Monats in dem der/die Restabfallbehälter nicht mehr zur Verfügung steht/stehen bzw. abgezogen wird/werden.

Entsteht bzw. endet die Gebührentschuld im Laufe des Kalenderjahres, werden die in § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Gebühren für dieses Jahr anteilig ab dem Beginn des Kalendermonats erhoben, in dem die Gebührentschuld entsteht bzw. anteilig bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Gebührentschuld endet. Die vorgenannten Grundsätze gelten entsprechend, wenn sich die Umstände für die Gebührenerhebung gemäß § 4 Absatz 1 und 2 ändern.

2. Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken oder von Grüngut-BigBags entsteht die Gebührentschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
3. Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührentschuld mit der Übergabe der Abfälle.
4. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 4) entsteht die Gebührentschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch das KU.

## § 6 Fälligkeit der Gebührentschuld

1. Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind je nach Antrag des Gebührentschuldners mit jeweils der Hälfte der Jahresgebühr am 15.02. und 15.08. jeden Jahres, alternativ mit jeweils einem Viertel der Jahresgebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, alternativ mit der jeweils auf das laufende Jahr insgesamt entfallenden Gebühr am 01.07., frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids, fällig.

2. Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, Grüngut-BigBags, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## **§ 7 Benutzung des „Self-Service-Wertstoffhof“**

1. An ausgewählten Wertstoffhöfen besteht die Möglichkeit, bestimmte Abfallfraktionen außerhalb der Öffnungszeiten zu entsorgen (Self-Service-Wertstoffhof). Die Benutzung erfolgt in Form der Reservierung von Zeitintervallen, die vorab gebucht werden müssen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

2. Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung in Form des „Self-Service-Wertstoffhof“ fallen keine gesonderten Benutzungsgebühren an. Das KU behält sich jedoch vor, bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung eine Reinigungsgebühr (Abs. 5/Reinigungsgebühr) zu erheben.

3. Gebührentschuldner:

Gebührentschuldner ist derjenige, der das Angebot „Self-Service-Wertstoffhof“ bucht und die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung so benutzt oder zu benutzen beabsichtigt.

4. Entstehen der Gebührentschuld, Fälligkeit:

Sonstige Gebühren (Abs.5/Reinigungsgebühr) entstehen gesondert mit Bekanntgabe gegenüber dem Gebührentschuldner.

5. Reinigungsgebühr:

Hinterlässt der Anlieferer den Self-Service-Bereich in verschmutztem Zustand, z. B. durch Ablagerung von Abfällen außerhalb der Sammelbehältnisse, durch Ablagerung von Abfällen, die von dem Angebot Self-Service oder vom Bringsystem insgesamt ausgeschlossen sind oder Verschmutzungen in sonstiger Art und Weise, so wird je nach Reinigungsaufwand eine Reinigungsgebühr von

50,00 Euro für leichte Verschmutzungen, die mit geringem Aufwand zu beseitigen sind, bzw.

100,00 Euro für gravierende Verschmutzungen, die mit geringem Aufwand nicht zu beseitigen sind,

fällig.

Bei fahrlässiger oder grob fahrlässiger Verschmutzung bleibt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens i.S.v. § 20 Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS – hiervon unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Starnberg, 03.12.2025

Stefan Frey  
Landrat  
Verwaltungsratsvorsitzender